

Informationen zum Abzug von Aufwendungen für Geschenke an Personen die nicht Arbeitnehmer sind

Ein Geschenk ist regelmäßig anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger einem Geschäftsfreund oder dessen Beauftragten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Empfängers eine Bar- oder Sachzuwendungen gibt.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Der Name und der Anlass des Empfängers muss zwingend auf dem Beleg vermerkt sein.
2. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Geschenks dürfen an diesen Empfänger pro Jahr 35,00 € nicht übersteigen.

Werden diese beiden Punkte nicht beachtet, sind die Aufwendungen in voller Höhe nicht abzugsfähig.

Keine Geschenke sind z.B. Kränze und Blumen bei Beerdigungen oder Preise anlässlich einer Auslobung oder für eine Tombola.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Lohnsteuerprüfung Kontrollmitteilungen geschrieben werden, soweit die Aufwendungen für das Geschenk den Betrag von 10,00 € übersteigen. Sie dienen dem Zweck zu überprüfen, ob der Empfänger dieses Geschenk als Einnahme versteuert hat.

Als Alternative für die Anerkennung als Betriebsausgabe wird dann ein Pauschalsteuersatz von 30% auf alle Geschenke erhoben.